

## **Stadt Schortens**

### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 001/2015 über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hohehorn“**

Der Rat der Stadt Schortens hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2013 i.V.m. §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl.S.576) in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 -Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 126 „Hohehorn“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser beabsichtigten Neufassung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Zur Sicherung der im Anhang beigefügten Erschließungsvariante im Plangebiet ist die Veränderungssperre zu erlassen.

Der Zielsetzung, der Erschließung in angedachter Form soll Rechnung getragen und damit städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegen gewirkt werden.

#### **§ 2 -Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich östlich der Menkestraße, südlich des Kreuzweges, westlich der Königsberger Straße und nördlich der Plaggestraße.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 -Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht in anderer Weise als beschrieben durchgeführt werden

#### **§ 4 -Ausnahmen**

Ausnahmen zur beschriebenen Erschließungsvariante kommen nicht in Betracht.

#### **§ 5 -Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gem. § 17 BauGB vorgenommen wird.

Schortens, den 18.02.2015

Der Bürgermeister

G. Böhling

#### Anlage

- Plangebiet
- Erschließungsvariante